

# Information

## Synthetische Polymermikropartikel

Die Europäische Kommission hat am 25. September 2023 den Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geändert. Demnach dürfen synthetische Polymerartikel, die der Definition von Eintrag 78 des vorerwähnten Anhang XVII entsprechen, nicht in Verkehr gebracht werden.

Die thermoplastischen Klebepulver von Abifor entsprechen der Definition gemäss Eintrag 78 des Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, sind aber gleichzeitig vom Verbot der Inverkehrsetzung ausgenommen, da die Produkte von Abifor

1. zur Verwendung in Industrieanlagen vorgesehen sind (vgl. dazu Absatz 4 Buchstabe a des Eintrags 78);
2. durch technische Mittel so eingeschlossen sind, dass eine Freisetzung in die Umwelt verhindert wird, wenn sie während der vorgesehenen Endanwendung vorschriftsgemäss verwendet werden (vgl. dazu Absatz 5 Buchstabe a des Eintrags 78);
3. während der vorgesehenen Endanwendung dauerhaft so verändert werden, dass die Polymere nicht mehr in den Anwendungsbereich des Eintrags 78 fallen (vgl. dazu Absatz 5 Buchstabe b des Eintrags 78);
4. während der vorgesehenen Endanwendung dauerhaft in eine feste Matrix integriert werden (vgl. dazu Absatz 5 Buchstabe c des Eintrags 78).

### Hinweis

Die gelieferten synthetischen Polymermikropartikel unterliegen den Bedingungen des Eintrags 78 in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

### Anweisung für die Verwendung und Entsorgung

Die thermoplastischen Klebepulver von Abifor sind ausschliesslich zur industriellen Verwendung vorgesehen. Betreffend Verwendung und Entsorgung verweisen wir auf das Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Produktes.

Abifor AG  
22. November 2023